

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/11922 –

Online-Glücksspiel und Spielerschutz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/11922** – vom 17. April 2025 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2021 ist ein neuer Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten. Dadurch erfolgte ein Paradigmenwechsel im Glücksspielwesen, weil das zuvor nahezu bundesweit verbotene Online-Glücksspiel nach neun Jahren legalisiert wurde. Ziel der Legalisierung war, den sogenannten Schwarzmarkt durch regulierte Online-Glücksspielangebote einzudämmen. Dadurch sollte zum einen ein möglichst sicheres Spielangebot geschaffen und zum anderen ein hohes Niveau an Spielerschutz gewährleistet werden. Nunmehr benötigen Anbieter eine deutsche Glücksspiellizenz und zum Schutz von Spielerinnen und Spielern existiert zum Beispiel ein Einzahlungslimit in Höhe von 1 000 Euro. Zur Überwachung der neuen Regelungen wurde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) eingerichtet, die etwa für den Bereich Online-Casinospiel zuständig ist, neben den bereits existierenden Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele legale Online-Glücksspielanbieter gibt es in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland?
2. Wie viele als illegal identifizierte Online-Glücksspielangebote existieren in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland?
3. Wie wird verhindert, dass illegale Online-Glücksspiele – insbesondere aus dem Ausland – in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland angeboten werden?
4. Wie können Verbraucher legale Online-Glücksspielangebote von illegalen auf den ersten Blick unterscheiden?
5. Ist es für Spielerinnen und Spieler möglich, das Einzahlungslimit in Höhe von 1 000 Euro zu erhöhen und wenn nein, wie wird dies verhindert?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/12085
08-05-2025



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Mai 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
betr. „Online-Glücksspiel und Spielerschutz“
- Drucksache 18/11922 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Das Glücksspielangebot im Internet, sowohl das erlaubte als auch das unerlaubte, ist nicht auf Landesgrenzen beschränkt, sondern bezweckt und ermöglicht eine Teilnahme im gesamten Bundesgebiet. Die zentral zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde ist in beiden Fallgestaltungen die mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 errichtete Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) mit Sitz in Halle (Saale).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 veröffentlicht die GGL im Internet eine gemeinsame amtliche Liste (Whitelist), in der die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen aufgeführt werden, die über eine Erlaubnis oder Konzession nach dem GlüStV 2021 verfügen. Zu den Veranstaltern und Vermittlern im Internet zählen:

- Staatliche Lotterien im Deutschen Toto- und Lottoblock (16 Anbieter),
- Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (1 Anbieter),
- Gewerbliche Spielvermittler (13 Anbieter),
- Soziallotterien (Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des GlüStV 2021, 8 Anbieter),
- Sportwetten (29 Anbieter),
- Virtuelle Automaten Spiele (37 Anbieter),
- Online-Pokerspiele (5 Anbieter),
- Online-Casinospiele (5 Anbieter),
- Pferdewetten (5 Anbieter).

In Deutschland verfügen insgesamt 119 Anbieter über eine Erlaubnis für den Vertrieb von Glücksspielen im Internet. Teilweise verfügen Veranstalter über Erlaubnisse in mehreren Segmenten, so dass die tatsächliche Anzahl der Unternehmen geringer ausfällt.

Die amtliche Whitelist wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal monatlich, aktualisiert (§ 9 Abs. 8 Satz 3 GlüStV 2021) und ist auf der Webseite der GGL abrufbar.¹

Zu Frage 2:

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung zählen zu den Angeboten des unerlaubten Marktes erlaubnisfähige Glücksspielformen, für die die Anbieter jedoch über keine Erlaubnis von einer deutschen Behörde verfügen, obwohl eine solche nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 erforderlich ist. Ebenso zählen nicht erlaubnisfähige Angebote dazu, für die keine Erlaubnis von einer deutschen Behörde erteilt werden kann. Der unerlaubte Glücksspielmarkt umfasst Angebote aus den Bereichen Sportwetten (stationär und online), virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker, Online-Casinospiele, Zweitlotterien und sonstige Glücksspiele.

¹ Vgl. <https://gluecksspiel-behoerde.de/de/fuer-spielende/uebersicht-erlaubter-anbieter-whitelist>.

Der Umfang des illegalen Marktes kann nur geschätzt werden. Die von den Ländern angewandte Methodik basiert auf der Erfassung und Analyse der Besucheraktivitäten von unerlaubten Internetseiten, der Angebotsanalyse unerlaubter Anbieter und der Auswertung von Affiliate-Marketing-Netzwerken.

Nach dem aktuellen Tätigkeitsbericht der GGL für das Jahr 2023 wurden in diesem Jahr 761 deutschsprachige Internetseiten mit unerlaubten Online-Glücksspielangeboten (z. B. virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker, Online-Casinospiele, Zweitlotterien, Sportwetten) identifiziert, welche 205 Veranstaltern zugerechnet werden können.

Zu Frage 3:

Der GlüStV 2021 sieht im Wesentlichen zwei Instrumente vor, um das unerlaubte Glücksspiel im Internet zu unterbinden.

Bereits unter dem GlüStV 2012 wurde das Instrument der Zahlungsunterbindung (sog. Payment Blocking) eingeführt und im GlüStV 2021 fortgeführt. Die Glücksspielaufsichtsbehörden können den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2021). Das Instrument der Zahlungsunterbindung bildet eine zentrale Säule bei der Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels. Komfortable, gängige Ein- und Auszahlungsmöglichkeiten sind bei unerlaubten Anbietern kaum noch vorhanden. Die GGL konnte aktuell in 88 Fällen eine Mitwirkung von Zahlungsdienstleistern erwirken.

Daneben sieht der GlüStV 2021 die Möglichkeit von Netzsperrern (IP-Blocking) von Internetseiten mit unerlaubten Inhalten in Deutschland vor (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021). Das Instrument der Netzsperrern ist in seiner aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung infolge einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2025 (Az. 8 C 3.24) nicht umsetzbar. Die Länder bereiten aktuell die Überarbeitung der gesetzlichen Regelung für Netzsperrern zur Anpassung der Ermächtigungsgrundlage an die Vorgaben der Rechtsprechung vor.

Unabhängig von der Ermächtigungsgrundlage zu Netzsperrern im GlüStV 2021 nutzt die GGL seit Anfang 2024 erfolgreich die Befugnisse nach Maßgabe des Gesetzes über digitale Dienste (sog. Digital Service Act, Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022), um gegenüber Host-Providern Netzsperrern umzusetzen. Bislang war die GGL auf dieser Grundlage in bereits 257 Fällen erfolgreich. Netzsperrern tragen, neben der Zahlungsunterbindung, essentiell zur Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels bei.

Darüber hinaus geht die GGL gegen gesponserte bzw. bezahlte Anzeigen für unerlaubte Online-Glücksspiele, auch in sozialen Netzwerken, vor, welche als Werbung für unerlaubtes Glücksspiel i. S. d. § 5 Abs. 7 GlüStV 2021 zu klassifizieren sind.

Zu Frage 4:

Die Unterscheidung von erlaubtem zu unerlaubten Angeboten ist hauptsächlich anhand der Angaben in der amtlichen Whitelist möglich. Die erlaubten Anbieter sind über die Erlaubnis verpflichtet, in ihren Angeboten auf die Listung in der gemeinsamen amtlichen Liste hinzuweisen. Dies erfolgt auf den jeweiligen Internetauftritten der erlaubten Marken der Veranstalter. Hierdurch soll der Spieler- und Verbraucherschutz mittels Identifizierbarkeit erlaubter Angebote nachhaltig gestärkt werden. Zusätzlich hat die GGL erlaubten Anbietern in Deutschland ab 1. Juli 2023 das „GGL Prüf- und Erlaubnissiegel“ zur Verfügung gestellt. Mit diesem können die Anbieter gleichsam ihrer Hinweisverpflichtung aus der Erlaubnis nachkommen.

Zu Frage 5:

Der GlüStV 2021 sieht Regelungen für eine Begrenzung der monatlich zulässigen Einzahlungen auf dem jeweiligen Spielkonto der Online Anbieter vor. Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit darf grundsätzlich 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen (§ 6c Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021). Hierbei handelt es sich um ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit, welches über die zentrale Limitdatei bei der GGL überwacht wird (§ 6c Abs. 4 GlüStV 2021).

In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit

anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann. In Abstimmung mit den Ländern gestattet die GGL aktuell die Erhöhung des Einzahlungslimits in zwei Phasen bis maximal 30.000 Euro monatlich. Voraussetzung für das Setzen eines erhöhten Einzahlungslimits ist, dass die spielende Person keine Anzeichen von Spielsucht oder problematischem Spielverhalten aufweist und gegenüber dem Anbieter ihre hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und überprüfbarer Weise nachweist, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, höhere Einzahlungen zu tätigen, ohne dadurch in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.



Michael Ebling